

trieben und Einrichtungen übergeordnete Organe verbindlich fest, welche qualitativen und quantitativen zweigspezifischen Kennziffern in die staatlichen Aufgaben einzubeziehen sind.

(3) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben für 1964 an die Betriebe und Einrichtungen hat in einem geschlossenen Plandokument, welches mit der Unterschrift des Leiters des für den Betrieb bzw. die Einrichtung zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans versehen ist, zu erfolgen.

## § 2

(1) Als staatliche Planaufgabe für die Produktion sind den Industriebetrieben zu übergeben:

- industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen;
- mengenmäßige Gesamterzeugung bzw. zum Absatz bestimmte Produktion nach Staatsplanpositionen. (Die zentralen Organe sind entsprechend den Grundsätzen für die Planmethodik berechtigt, solche Produktionsaufgaben für die Staatsplanpositionen, die im Produktionsvolumen eines Betriebes bzw. einer WB nur einen geringen Anteil haben, nicht als Staatsplanposition zu beauftragen);
- Produktion für den Export nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Betriebspreisen sowie Valuta-DM, unterteilt nach sozialistischem und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet;
- Produktion für die Bevölkerung nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Industrieabgabepreisen in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen (Aufgaben mit Direktivcharakter).

(2) In Ergänzung der staatlichen Planaufgaben haben die zentralen Organe des Staatsapparates, die Räte der Bezirke und die nachgeordneten Organe den Betrieben die abzusetzende Warenproduktion und zweigspezifischen Produktions- und Leistungskennziffern (z. B. den Zeitsummenfonds in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie) zu bestätigen. In den Industriezweigen, in denen die Jahresplanaufgaben Direktivcharakter haben, werden bei den Produktions- und Leistungsaufgaben die entsprechenden zweigspezifischen Kennziffern als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben. Bei den Betrieben, die vorwiegend Anlagen fertigen bzw. montieren, präzisieren die WB die Warenproduktion durch staatliche Aufgaben für wichtige Objekte. Die sich aus den Staatsplanbilanzen, Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie Lieferplänen und Weisungen der Absatzorgane ergebenden Aufgaben sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

(3) Für die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Transport- und Nachrichtenwesens sowie des Handels sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden. Diesen Betrieben sind die Produktions-, Leistungs-, Umsatz-, Aufkommens- und Entwicklungskennziffern zu übergeben.

(4) Bei der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 8/1961, Seite 81).

## § 3

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Ministerien und die anderen zentralen Organe des Staatsapparates übergeben die nicht in ihrem Bereich zu lösenden und bereits bei der Ausarbeitung des Planes Neue Technik mit anderen zentralen Organen des Staatsapparates abgestimmten Teilaufgaben aus ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung verantwortlichen zentralen - Organe -des Staatsapparates zur Aufnahme in deren Pläne. Die zentralen Organe des Staatsapparates haben zu sichern, daß in die Pläne Neue Technik für ihre nachgeordneten Organe die Teilaufgaben aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Organe des Staatsapparates aufgenommen werden. Diese staatlichen Aufgaben — eigene Aufgabenkomplexe und Einzelaufgaben sowie Teilaufgaben aus anderen Aufgabenkomplexen — sind an die WB, Bezirkswirtschaftsräte und gleichgestellten nachgeordneten Organe zu übergeben. Dabei sind die Hauptaufgaben und Schwerpunkte für das Jahr 1964 gründlich zu erläutern, und es ist darzulegen, wie die Erfüllung des Staatsplanes 1964 zu sichern ist.

(2) Die WB, Bezirkswirtschaftsräte und gleichgestellten Organe übergeben die bestätigten staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich die Verantwortungsebene der Aufgaben (Z, ZO oder WO) und die Leiteinrichtung als Ergänzung zu den im Staatsplan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind. Dabei sind die Staatsplanaufgaben gesondert auszuweisen, so daß von vornherein auf deren vorrangige Erfüllung orientiert wird. Die Hauptkennziffern des „Deckblattes Ökonomischer Nutzen“ sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die Aufgabenkomplexe sind vollständig an die im Plan festgelegten Leiteinrichtungen zu übergeben. Diese treffen mit den Verantwortlichen für die Teilaufgaben und diese wiederum mit den für die Durchführung der zu ihrer Teilaufgabe gehörenden Themen und Maßnahmen vorgesehenen Betrieben und Instituten die zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Vereinbarungen und Festlegungen. Auf dieser Grundlage sind von den Leiteinrichtungen konkrete Arbeits- und Hauptfristenpläne für den Realisierungsablauf der Aufgabenkomplexe und ihrer Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen zu erarbeiten, die von den Verantwortlichen für die Teilaufgaben gegenzuzichnen sind.

(4) Die Leiteinrichtungen gemäß Abs. 3 organisieren die Ausarbeitung von Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe, in denen alle zugehörigen Teilaufgaben mit ihren Themen und Maßnahmen sowie ihre Kennziffern, Aufwendungen, Leistungen je Quartal und die zu erbringenden technisch-ökonomischen Ergebnisse enthalten sind. Je ein Exemplar ist von dem für die Leiteinrichtung verantwortlichen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan an das Staatssekretariat für Forschung und Technik, an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, an den verantwortlichen Beauftragten des Forschungsrates sowie an das zuständige zentrale Staatsorgan zu übergeben.

## § 4

In der Industrie sind mindestens die in der Planmethodik 1964 als „Staatliche Aufgabe“ gekennzeichneten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu über-